

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Hospiz Hoffnungsland Sachsen-Anhalt Süd“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Sitz des Vereins ist Lindenstraße 9, 06246 Goethestadt Bad Lauchstädt

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, im Rahmen der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege den Aufbau und die Arbeit des Hospiz Hoffnungsland in Bad Lauchstädt zu unterstützen. Diese Unterstützung bezieht sich auf die gesamte Einrichtung und ihren Betrieb. Der Verein will dazu beitragen, das Hospiz zu erhalten, mit Leben zu füllen und seinen Aufbau, seine Einrichtung und Ausgestaltung ebenso zu unterstützen. Das Hospiz Hoffnungsland ist eingebunden in die Palliativversorgung der Region südlicher Saalekreis und Burgenlandkreis. Daher entspricht es ebenso dem Vereinszweck, auch die ambulante Versorgung der genannten Regionen zu unterstützen und zu fördern.

Der Zweck des Vereins kann auch dadurch verwirklicht werden, dass der Verein Mittel für die gemeinnützige Betreibergesellschaft des Hospiz Hoffnungsland in Bad Lauchstädt beschafft.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätigen Personen des Vorstandes können die nachgewiesenen Auslagen (Fahrkosten etc.) pauschal bis zur Höhe des gesetzlich zulässigen Betrages erstattet werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit der Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG.

§ 3

Vereinsämter und Arbeitnehmer

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Daneben kann der Verein zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben das hierzu unbedingt erforderliche Personal beschäftigen (Arbeitnehmer). Für diese Arbeitnehmer dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.

§ 4

Mitgliedsarten

Der Verein besteht aus:

- a. ordentlichen Mitgliedern und
- b. Ehrenmitgliedern

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können werden: natürliche und juristische Personen, die die satzungsgemäßen Ziele des Vereins fördern wollen. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens / Firma und der Anschrift schriftlich einzureichen.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall einer Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliedsversammlung einzelne Personen zu Ehrenmitgliedern zu ernennen

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

3. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist möglich.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind fristgerecht zu zahlen (vgl. § 7 der Satzung).

§ 7

Beitrag

1. Der jährliche Beitrag ist bis zum 31. Januar des Beitragsjahres zu entrichten. Sofern der Beitritt des Mitglieds nach dem 31. Januar erfolgt, ist der jährliche Beitrag bis zum Ende des Beitrittsmonats zu zahlen.
2. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod.
2. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September erklärt werden.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins
 - fehlende Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz mehrfacher Mahnung

§ 9

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
Vorsitzenden
stellvertretenden Vorsitzenden
Schatzmeister
Schriftführer
und bis zu vier Beisitzern
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, schriftlich in geheimer Abstimmung.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitglieds oder des gesamten Vorstandes ist möglich.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder, soweit die Mindestzahl von vier Vorstandsmitgliedern unterschritten wird.

§ 11

Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind geschäftsführender Vorstand. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB). Soweit erforderlich erfolgt dies nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Vorsitzender und Stellvertreter sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
2. Die Vertretungsberechtigung des geschäftsführenden Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 5.000,- € für den Einzelfall verpflichten, vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter gemeinsam oder einer von ihnen gemeinsam mit dem Schatzmeister zu unterzeichnen sind.

Diese Regelung gilt nur für das Innenverhältnis.

3. Es ist eine Geschäftsstelle einzurichten.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung durch ein Mitglied des Vorstands schriftlich erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
2. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen / Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
 - b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Neuwahl des Vorstandes
 - d. Satzungsänderungen
 - e. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - f. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§15)
 - g. die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 15

Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Es gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln der §§ 13 bis 16 der Satzung beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der geschäftsführende Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt. Die Liquidatoren sind jeweils alleine zur Vertretung des Vereins befugt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff BGB).
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gothestadt Bad Lauchstädt oder deren Rechtsnachfolger mit der Maßgabe, es dem ursprünglichen, gemeinnützigen Zweck gemäß zu verwenden.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13. März 2019 beschlossen. Sie tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Satzung errichtet: 2. September 2015

Letzte Änderung: 13. März 2019

Gothestadt Bad Lauchstädt, der 13. März 2019

***Geschäftsstelle: Ambulantes Palliativzentrum Saalekreis GmbH, Lindenstraße 9
06246 Gothestadt Bad Lauchstädt***